

Eine kleine Reflexion über die Erziehungsbeistandschaft

Nobuhito YOSHINAKA

- I. Einleitung
- II. Rechtscharakter
- III. Strategie
- IV. Zusammenfassung

I. Einleitung

Es sind ambulante Maßnahmen, die in den Arten der strafrechtlichen Folgen am wichtigsten genommen werden sollen.

Die Erziehungsbeistandschaft⁽¹⁾ de facto als eine der ambulanten Maßnahmen soll aber in der jugendrichterlichen Praxis der letzten Jahre 'keine' Rolle mehr spielen⁽²⁾. Wenngleich sie immer noch sinnvoll als Rechtsfolge des Jugendhilferechts ist, ist es ein Problem, daß das Rechtsinstitut der Erziehungsbeistandschaft im Rahmen des Jugendstrafverfahrens als Erziehungsmaßregel wenig wirksam ist, weil den Erziehungszielen nicht nur im Bereich des Jugendhilferechts, sondern auch in demjenigen des Jugendstrafrechts Genüge getan werden müssen. Wir wollen also Wege suchen, um eine Verbreitung der Erziehungsbeistandschaft zu erreichen.

II. Rechtscharakter

Der Grund, warum die Erziehungsbeistandschaft als Rechtsfolge des JGG keine nennenswerte Bedeutung erlangt hat, liegt im Rechtscharakter und der Rechtswirkung der Erziehungsbeistandschaft. Ihr fehlt ein dem § 11 Abs 3 ähnliches Druckmittel wie die Betreuungsweisung. Die Wirksamkeit der

Tätigkeit des Erziehungsbeistandes soll außerdem auch von Fähigkeit und Bereitschaft des Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit abhängig sein, weil er nur eine beratende und unterstützende, nicht aber eine bestimmende Funktion hat⁽³⁾.

Die Rechtsfolgen der Erziehungsbeistandschaft besitzen daher keinen Zwangscharakter, der für die Jugendlichen psychologisch eher günstig ist. Aus der Idee der Sozialarbeit wird den Fehlen eines Zwangscharakters große Bedeutung beigemessen, weil der Erfolg der Erziehungsbeistandschaft recht fragwürdig ist, wenn der Jugendliche ihr von vornherein ablehnend gegenübersteht.

Andererseits ist die Erziehungsbeistandschaft aber eine Erziehungsmaßregel des JGG, das deutlich Strafrecht ist, dessen Rechtsfolgen also stets Zwangscharakter besitzen. Demnach kommen Bedenken gegen das ‚Erziehungs‘-Ziel zur Erscheinung, die nicht durch den Hinweis auf die Ziele der Hilfe und Unterstützung sowie das in der Literatur geforderte Einverständnis mit dem Jugendlichen und Erziehungsberechtigten beseitigt werden⁽⁴⁾. Gemäß § 5 Abs.1 JGG können Erziehungsmaßregeln ‚aus Anlaß der Straftat‘ eines Jugendlichen angeordnet werden. Da die Erziehungsbeistandschaft ja eine der Erziehungsmaßregeln ist, ist es unvermeidlich, daß sie theoretisch eine ahndende Wirkung hat. Weil sie aber praktisch für den Jugendlichen keinerlei Belastungen mit sich bringt, wird es in der Regel eher angebracht sein, zur Ahndung der Tat auch noch ein Zuchtmittel, mindestens eine Verwarnung zu verhängen⁽⁵⁾. Das bedeutet, daß die Wirkung der Strafgewalt sich in Wirklichkeit auf die Erziehungsbeistandschaft als nicht zwangsbesetzte Rechtsfolge nicht ausübt, obwohl sie aus Anlaß der Straftat angeordnet werden muß. Diese Widersprüchlichkeit führt Zweifel über die Notwendigkeit herbei, daß die Erziehungsbeistandschaft eine der Erziehungsmaßregeln sein soll. Es wäre sowohl theoretisch als auch gesetzlich erforderlich, dieses Rechtsinstitut von der Wirkung der Strafgewalt zu befreien. Dennoch ergeben sich auch Zweifel, das

Rechtsinstitut der Erziehungsbeistandschaft gänzlich in das Jugendhilferecht zu einbeziehen, weil sie eine Maßnahme zwar ohne Zwangscharakter, aber nicht mit Freiwilligkeitscharakter ist, nämlich eine angeordnete Maßnahme. Weiterhin braucht das Strafgericht selber mindestens eine eigene Maßnahme zur Hilfeleistung, um den Jugendlichen aus Anlaß der Straftat als ‚Symptom‘, nicht zu bestrafen, sondern zu unterstützen.

Somit sollte man die angeordnete Erziehungsbeistandschaft weder als Leistungsangebot wie das KJHG noch als Erziehungsmaßregel, noch als Zuchtmittel, noch als Jugendstrafe betrachten. Dieses Rechtsinstitut muß noch eine Kriminalsanktion, die die Straftat eines Jugendlichen für die Anordnung voraussetzt, aber nicht eine echte Strafe sein. Dies kann nicht nur aus Anlaß der Straftat, sondern auch im Falle von Schuldlosigkeit angeordnet werden. Schließlich scheint es, daß die angeordnete Erziehungsbeistandschaft betrachtet werden sollte als ‚Quasi-Besserungsmaßregel⁽⁶⁾‘, die nicht Zwangscharakter sondern Eingriffscharakter hat, um die direkte Wirkung der Strafgewalt zu vermeiden.

III. Strategie

Um den größtmöglichen Vorteil aus der Erziehungsbeistandschaft im Rahmen des Jugendstrafverfahrens zu ziehen, muß man sie zuerst aus dem Katalog der Erziehungsmaßregeln herausnehmen; d.h., § 12 Nr. 1 JGG abzuschaffen. Dann muß man aus ihr ein vom Zuchtmittel und auch der Jugendstrafe unabhängiges Rechtsinstitut machen. Ihre nicht zwangsgesetzte Rechtsfolge wird selbstverständlich beibehalten. Diese neue Erziehungsbeistandschaft muß stets mit anderen Maßregeln zusammen angeordnet werden. Wenn aus Anlaß der Straftat eine andere Maßregel angeordnet wird, ist es nicht nur entbehrlich, sondern auch unmöglich, daß die neue Erziehungsbeistandschaft theoretisch eine ahndende Wirkung hat. Sie kann also nur Hilfeleistungscharakter erhalten, denn die Wirkung der

Strafgewalt übt nicht mehr auf sie aus. Davon wird die Widersprüchlichkeit der Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel aus dem Weg geräumt.

Zweitens muß der Gesetzesartikel von § 8 Abs. 2 S. 2 JGG abgeschafft werden. Wenn für die Dauer einer Bewährungsaufsicht das Ruhen einer ‚bereits bestehenden‘ Erziehungsbeistandschaft angeordnet wird, wird eine Ausnahme von dem Erfordernis der gleichzeitigen Verhängung gemacht. Der dieser Regelung zugrundeliegende Gedanke soll erst recht für die ‚gleichzeitige‘ Anordnung von Bewährungsaufsicht und Erziehungsbeistandschaft gelten⁽⁷⁾. Es scheint, daß dieser Gedanke – Vermeidung einer unsinnigen Doppelbetreuung (a. a. O.) – von dem Grundsatz der ‚Einsprurigkeit‘ freiheitsentziehender Maßnahmen ausgeht; d. h. man muß dies ‚oder‘ jenes nehmen. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß unterschiedliche Arten des Freiheitentzugs nicht gleichzeitig angeordnet werden können. Wirklich kann aber die Freiheitsstrafe mit ambulanten Maßnahmen verbunden werden. Theoretisch können auch Maßnahmen unterschiedlichen Rechtscharakters erst recht nebeneinander angeordnet werden. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so darf eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit nicht ruhen. Beide Maßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, weil beide Rechtscharaktere sich unterscheiden; die Bewährungsaufsicht im Unterschied zu der Erziehungsbeistandschaft kommt nur bei Jugendstrafe in Betracht. Darüber hinaus ist die Doppelbetreuung nicht eine Doppelbestrafung. Es wäre besser, daß der Richter neben jeder Maßnahme die Erziehungsbeistandschaft anordnen kann. Somit ist es erforderlich, den Weg der ‚Zweispurigkeit‘ von Erziehung und Strafe einzuschlagen.

IV. Zusammenfassung

Die Regeneration der Erziehungsbeistandschaft hängt von der Art der Auffassung ihres Rechtscharakters ab. Er muß als Quasi-

Besserungsmaßregel betrachtet werden. Dann muß die Erziehungsbeistandschaft stets mit anderen Maßnahmen zusammen angeordnet werden. So kann sie von der Wirkung der Strafgewalt befreit werden. Sie kann daher ihre reine Funktion erfüllen. Es ist also erforderlich, die Gesetzesbestimmungen von § 8 Abs. 2 S. 2 und § 12 Nr. 1 JGG abzuschaffen, um die Anwendung der Erziehungsbeistandschaft zu verbreiten.

Anmerkungen

- (1) Nach Vent, H. (Die Rechtsstellung des Erziehungsbeistandes de lege lata und de lege ferenda, RdJ 1980, S. 240.) ist die Erziehungsbeistandschaft entstanden aus der Schutzaufsicht, die gesetzlich geregelt war in § 56 des Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922. Zudem war Vorläufer dieses Instituts die formlos angeordnete Schutzaufsicht nach englischem Vorbild. Im übrigen steht der japanische HOGO-KANSSATSU, der wörtlich die, Schutzaufsicht ' bedeutet, mit der deutschen Erziehungsbeistandschaft in Verbindung. Die Idee und das Wort der deutschen Schutzaufsicht wurden zum ersten Mal durch das Gesetz über die Schutzaufsicht nach politischer Straftat (SHISSO-HAN-HOGO-KANSSATSU-HÖ) von 1936 in das japanische Recht eingeführt. Obwohl die Schutzaufsicht durch die Erziehungsbeistandschaft durch die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 in Deutschland erneuert wurde, kommt der HOGO-KANSSATSU immer noch an dem Jugendgesetz in Japan vor. Es wäre also erforderlich, daß der HOGO-KANSSATSU auch in Japan durch die Erziehungsbeistandschaft ersetzt wird. Nicht immer bedarf es heute zur Verhütung einer drohenden Verwahrlosung einer so schweren Maßregel, wie sie die Schutzaufsicht darstellt.
- (2) Beispiele bei Schaffstein, F./Beulke, W., Jugendstrafrecht, 12. Aufl., 1995, S. 100.
- (3) Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl., 1995, S. 180.
- (4) Peter-Alexis Alberecht, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 1993, S. 196.
- (5) Böhm, A., Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 1985, S. 133.
- (6) In Frankreich sollen jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen als 'la mesure de sûreté' betrachtet werden. Beispiele bei Bouloc, B., Pénologie, 1991, S. 307., oder bei Salvage, P., Droit pénal général, 3e éd., 1994, S. 110., usw. Im übrigen leitet sich die französische

Schutzaufsicht (la liberté surveillée), die durch das Gesetz von 1912 in das französische StGB (Code Pénal) eingeführt wurde, auch von der englischen ‚probation‘ her.

- (7) Nix, C. (Hrsg), Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz, 1993, S.76.